

99050087007000, 99050087007000

Spielbanken Zulassung

Heruntergeladen am 10.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/108481447/L100041>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99050087007000, 99050087007000
Leistungsbezeichnung I	Spielbanken Zulassung
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	4 - Land: Regelung
Quellredaktion	Brandenburg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Casino, Spielcasino
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Gewerbe (050)
Verrichtungskennung	Zulassung (007)
SDG-Informationsbereich	Erlangung von Lizenzen, Genehmigungen oder Zulassungen im Hinblick auf die Gründung und Führung eines Unternehmens
Lagen Portalverbund	Anmeldepflichten (2010100), Erlaubnisse und Genehmigungen (2010400)
Einheitlicher	

Modul	Sachverhalt
Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	04.09.2020
Fachlich freigegeben durch	Ministerium des Innern und für Kommunales Referat 22
Handlungsgrundlage	Glücksspielstaatsvertrag; Spielbankgesetz
Teaser	Wer eine Spielbank betreiben will, benötigt eine Erlaubnis.
Volltext	Um im Land Brandenburg eine Spielbank betreiben zu können, ist eine Erlaubnis notwendig. Der Erlaubnisantrag ist beim Ministerium des Innern und für Kommunales zu stellen. Antragsberechtigt i.S. d. § 3 Spielbankgesetz ist eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine privatrechtliche Gesellschaft, an der das Land Brandenburg unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist – die Brandenburgische Spielbanken GmbH & Co. KG. Gem. § 2 Spielbankgesetz kommen die Standorte Potsdam, Frankfurt (Oder) und Cottbus oder eine an diese Städte angrenzende Gemeinde oder eine Gemeinde, die zum Gebiet eines an die genannten Städte angrenzenden Amtes gehört, in Betracht. Die Voraussetzungen und Erlaubnisinhalte sind in § 4 Spielbankgesetz geregelt. Eine Spielbankerlaubnis wird für 10 Jahre erteilt. Sie kann auf Antrag um jeweils 5 Jahre verlängert werden. Der Antrag ist spätestens vor Ablauf des vorletzten Jahres der Gültigkeitsdauer der Erlaubnis zu stellen.
Erforderliche Unterlagen	Begründeter Antrag mit Nachweisen zu den Voraussetzungen nach § 4 Spielbankgesetz (z.B. Sozialkonzept, Führungszeugnisse)
Voraussetzungen	• Antragsteller muss antragsberechtigt i.S.v. § 3 Spielbankgesetz sein • Rechtzeitige Antragstellung • Vollständiger Antrag mit Nachweis der Erfüllung der

Modul	Sachverhalt
	Voraussetzungen nach § 4 Spielbankgesetz
Kosten	Die Gebühren werden nach Zeitaufwand (Stundensätze) berechnet (Gebührengesetz für das Land Brandenburg und Gebührenordnung MIK): • Für Bedienstete des höheren Dienstes oder vergleichbare Tarifbeschäftigte: 80 Euro • Für Bedienstete des gehobenen Dienstes oder vergleichbare Tarifbeschäftigte: 60 Euro • Für Bedienstete des mittleren Dienstes oder vergleichbare Tarifbeschäftigte: 48 Euro und • Für Beschäftigte des einfachen Dienstes oder vergleichbare Tarifbeschäftigte: 38 Euro.
Verfahrensablauf	Reichen Sie Ihren vollständigen Antrag beim Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg ein. Der Antrag wird geprüft, bearbeitet und beschieden. Der Bescheid wird per Post versendet.
Bearbeitungsdauer	Die Bearbeitungsdauer ist abhängig vom Antragsvolumen und eventueller Nachfragen/Nachreichungen. I.d.R. kann von einer Bearbeitungsdauer von 5 Monaten ausgegangen werden.
Frist	Die Antragstellung hat spätestens vor Ablauf von 12 Monaten zum beantragten Erlaubnisbeginn bzw. der Gültigkeitsdauer der Erlaubnis zu erfolgen.
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	• Hinweis: Es handelt sich um ein staatliches Monopol, dessen Erlaubnis alle 10 Jahre erteilt wird • Spielbankerlaubnis zum Betreiben einer Spielbank an den gem. Spielbankgesetz erlaubten Standorten Potsdam, Frankfurt (Oder) und Cottbus oder eine an diese Städte angrenzende Gemeinde oder eine Gemeinde, die zum Gebiet eines an die genannten

Modul	Sachverhalt
	Städte angrenzenden Amtes gehört. • Antragsberechtigt ist eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine privatrechtliche Gesellschaft, an der das Land Brandenburg unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist (Brandenburgische Spielbanken GmbH & Co. KG) • Schriftlicher Antrag ist an bestimmte Voraussetzungen gem. § 4 Spielbankgesetz geknüpft • Erlaubnis wird für 10 Jahre erteilt, Verlängerung für jeweils 5 Jahre möglich (Antragstellung spätestens vor Ablauf des vorletzten Jahres der Gültigkeitsdauer der Erlaubnis)
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	Ministerium des Innern und für Kommunales Referat 22
Formulare	• keine Formulare vorhanden • Onlineverfahren nicht möglich • Schriftlicher Antrag ist erforderlich • Persönliches Erscheinen ist nicht erforderlich
Ursprungsportal	Spielbanken Zulassung, Casino license